

Die Gemeinde Moorenweis erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 27.12.1999 (GVBl. S. 542) folgende 2. Ergänzung zur Ortsabrundungssatzung Eismerszell als

Satzung

§ 1

- (1) Die Ortsabrundungssatzung Eismerszell vom 29.10.1979 und die 1. Ergänzungssatzung vom 03.11.1999 werden entsprechend der Darstellung im Lageplan um das Grundstück Fl.Nr. 114 und Teilflächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 113, 115 und 115/3 ergänzt.
- (2) Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende Lageplan (Maßstab 1:1000) ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderung oder Aufhebung von Flurnummern (siehe Abs. 1) als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs an deren Stelle.

§ 2

- (1) Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.
- (2) Die Baugrundstücke sind intensiv mit Bäumen (mind. 1 Baum je angefangene 200 m² Grundstücksfläche) und Sträuchern zu bepflanzen. Am Ortsrand gelegene Grundstücke sind zum Ortsrand hin mit Sträuchern, Pflanzraster 1,5 m x 1,5 m, und mit Bäumen 1. Wuchsordnung, mind. alle 8 m ein Baum, zu bepflanzen. Die Mindestbreite für die Ortsrandeingrünung beträgt 5 Meter. Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächenplan einzureichen.
- (3) § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt auch weiterhin für den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Moorenweis - Eismerszell“ vom 29.10.1979 und der 1. Ergänzungssatzung vom 03.11.1999.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Ortsabrundungssatzung vom 29.10.1979 und die 1. Ergänzungssatzung vom 03.11.1999, einschließlich Lageplänen, bezüglich der in § 1 genannten Grundstücksflächen ergänzt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.